



Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für wegerechtliche Tätigkeiten durch Auftragnehmer

ZTV-TKNetz 27

Version 01
Sachstand 20.01.2023
Schutzklasse Extern

Impressum

Herausgeber
Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Funktionen Produktion (T-ZFP)
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

Kurzinfo
Vorgaben für wegerechtliche Tätigkeiten durch Auftragnehmer

Ausdruck vom 20.01.2023! Gültig ist immer die Ausgabe im Dokumentenlenkungssystem myDMS!



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Zweck.....	3
2 Gültigkeitsbereich.....	3
3 Änderungshinweis.....	3
4 Grundsätze der Wegesicherung.....	4
4.1 Legitimation geeigneter AN:.....	4
4.2 Nutzung von Verkehrswegen	5
4.2.1 Gesetzliche Regelungen nach § 127 TKG und zusätzliche behördliche Genehmigungen (Gesetzestext)...	6
4.2.2 Erstellen und Einreichen von wegerechtlichen Unterlagen	7
4.2.2.1 Textbaustein Zustimmung nach Abstimmung WuPfl.....	10
4.2.2.2 Textbaustein Zustimmung ohne Abstimmung WuPfl	11
4.2.2.3 Textbaustein Zustimmung kurzfristige Baumaßnahme.....	12
4.2.2.4 Textbaustein Antrag behördliche Genehmigung.....	13
4.2.2.5 Textbaustein Abstimmung WuPfl	14
4.2.2.6 Textbaustein Abstimmung Behörden.....	15
4.2.2.7 Textbaustein Abstimmung VU	16
4.2.2.8 Vorlage Standortsicherung.....	17
4.2.2.9 Vorlage BMV Antrag auf Erteilung einer Zustimmung mit Datenblatt	17
4.2.2.10 Textbaustein Anfrage zum Arbeitsstand.....	18
4.2.2.11 Textbaustein Antwortschreiben ohne Fristverlängerung	19
4.2.2.12 Textbaustein Antwortschreiben mit Fristverlängerung	20
4.2.3 Prüfung und Bearbeitung von Rückläufen	21
4.2.3.1 Bearbeitung von Rückläufen mit entsprechender Untervollmacht	22
4.2.4 Vor Beginn der Bauausführung und Fertigstellung	23
4.2.4.1 Textbaustein Baubeginn nach Zustimmung.....	24
4.2.4.2 Textbaustein Baubeginn Rahmenvertrag.....	25
4.2.4.3 Textbaustein Baubeginn Betrieb.....	26
4.2.4.4 Textbaustein Baubeginnanzeige für nicht zustimmungspflichtige Maßnahmen (Betriebsarbeiten, Unterhaltungsmaßnahmen, Störungsbeseitigungen).....	27
4.2.4.5 Textbaustein Zurückziehung Baubeginnanzeige	28
4.2.4.6 Textbaustein Fertigstellungsanzeige	29
4.2.4.7 Textbaustein Provisorische Fertigstellungsanzeige	30
4.2.4.8 Textbaustein Informationsschreiben an den WuPfl bei oberirdischen Unterhaltungsmaßnahmen.....	31
4.2.4.9 Textbaustein Informationsschreiben an den WuPfl bei Unterhaltungsmaßnahmen an Kabelschächten.....	32
4.3 Nutzung von Nichtverkehrswegen	33
4.3.1 Gesetzliche Regelungen nach § 134 TKG (Gesetzestext).....	33
4.3.2 Erstellen von Unterlagen	34
4.3.2.1 Muster-Anschreiben gemeinschaftlicher Privatweg	36
4.3.2.2 Muster-Anschreiben Privatgrundstück Nachbar	37
4.3.3 Abschluss von Mitbenutzungsverträgen im Zuge der Wegesicherung.....	38
4.3.3.1 Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung (MV_odS).....	38
4.3.3.2 Vordruck Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung (MV_mdS)	39
4.3.3.3 Vordruck Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung und ohne Entschädigung (MV_odS_oEnt).....	40
4.3.3.4 Vordruck Eintragungsbewilligung.....	40
4.4 Kampfmittel.....	41
4.4.1 Grundsätzliches zur Kampfmittelprüfung	41
4.4.2 Vorbereitung & Abstimmung	41

4.4.3 Variante 1: Entscheidung DTT: Nutzung Instrument der Luftbildauswertung	41
4.4.4 Variante 2: Region mit definierter verantwortlicher Stelle (zuständige Behörde oder entsprechende Institution z.B. Feuerwehr, Polizei etc.)	42
5 Abkürzungen	43
6 Anlagen.....	43
7 Mitgeltende Unterlagen.....	43

1 Zweck

Die ZTV-TKNetz 27 enthält Regelungen für die Durchführung von wegerechtlichen Tätigkeiten und optional für den Abschluss von Mitbenutzungsverträgen durch Auftragnehmer (nachfolgend auch „AN“).

2 Gültigkeitsbereich

Die ZTV-TKNetz 27 gilt für von der Deutschen Telekom Technik GmbH mit folgenden Aufgaben beauftragte und ggf. bevollmächtigte Auftragnehmer:

- die Durchführung von wegerechtlichen Tätigkeiten
- den Abschluss von Mitbenutzungsverträgen

3 Änderungshinweis

Änderungen und Ergänzungen (mit Ausnahme rein redaktioneller Änderungen) sind mit Randstrich gekennzeichnet.

4 Grundsätze der Wegesicherung

Unter dem Begriff der Wegesicherung fasst man alle Tätigkeiten zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Neuverlegung und/oder Änderung vorhandener TK-Linien zusammen. Im Weiteren beinhaltet diese die dauerhafte rechtliche Sicherung von TK-Linien für die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend auch „TDG“).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat von der Telekom Deutschland GmbH eine umfassende Vollmacht zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Wegesicherung erhalten. Die Telekom Deutschland GmbH wird danach bei Rechtsgeschäften der Wegesicherung von der Deutschen Telekom Technik GmbH vertreten. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist insbesondere auch ermächtigt, Befugnisse aus dieser Vollmacht im Rahmen von weiteren Untervollmachten zu übertragen.

Die u.a. Textbausteine dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Auftraggeber (BvT) geändert werden.

4.1 Legitimation geeigneter AN:

Zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten der Wegesicherung durch den geeigneten AN kann die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend auch „DTT“) zu dessen Legitimation (nach einer entsprechenden Schulung und Einweisung) eine Untervollmacht erteilen:

- Auskundung und Abstimmung vor Ort
- Einreichen von Zustimmungsanträgen gemäß § 127 TKG zugunsten der TDG und nach Vorgaben der DTT
- Einholung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (u.a. bei Wasser-, Denkmal-, Umwelt- u. Naturschutz) zugunsten der TDG und nach Vorgaben der DTT
- Ermittlung der Grundstückseigentümer bei Katasterämtern bzw. nach § 86a Grundbuchverfügung (GBV) bei den Grundbuchämtern zugunsten der TDG und nach Vorgaben der DTT
- Prüfung auf Kampfmittelfreiheit nach Vorgaben der DTT

Das Einholen von Genehmigungen, das Ermitteln von Grundstückseigentümern sowie das Stellen und Bearbeiten von Zustimmungsanträgen gemäß § 127 TKG darf ausschließlich durch den bevollmächtigten AN selbst nach Vorgaben des Auftraggebers erfolgen und nicht an Dritte durch weitere Untervollmacht weiter delegiert werden. Sollte es zu Abweichungen gegenüber den Vorgaben des Auftraggebers kommen, ist eine eigene Bewertung durch den AN nicht zulässig. Der Vorgang ist zur Bewertung an den BvT weiterzuleiten. Ausnahmen zu dieser Regelung sind mit dem BvT abzustimmen.

Für die Berechtigung zum Abschluss von Mitbenutzungsverträgen mit vorgefertigten Vertragsmustern mit Grundstückseigentümern im vorgegebenen Rahmen erhalten AN jeweils eine besondere personengebundene Ermächtigung (Untervollmacht) der DTT (Vollmachtgeberin). Siehe Kapitel 4.3.3

Die Unterzeichnung für persönlich bevollmächtigte Mitarbeiter des AN, sowie für die operativen Kräfte des AN erfolgt immer mit i.A., wobei „i.A.“ für „im Auftrag“ steht.

4.2 Nutzung von Verkehrswegen

Das Nutzungsrecht für die Verlegung von TK-Linien in Verkehrswegen ergibt sich aus § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG).

Nach § 127 TKG ist vor der Verlegung neuer TK-Linien sowie vor der Veränderung vorhandener TK-Linien vom Nutzungsberechtigten die Zustimmung des Trägers der Wegebauart (auch Wegeunterhaltungspflichtiger „WuPfl“) einzuholen. Die Einholung dieser Zustimmung erfolgt immer zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als Nutzungsberechtigte.

Des Weiteren sind alle notwendigen, zusätzlichen behördlichen Genehmigungen z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, Artenschutz, Kampfmittelfreiheit, wasserrechtliche Genehmigungen etc. einzuholen.

Das Beantragen von wegerechtlichen Zustimmungen und anderen zusätzlichen Genehmigungen, sowie ggf. das Bearbeiten von Zustimmungsbescheiden nach Vorgaben des Auftraggebers erfolgt durch die operativen Kräfte des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) in Einzelvertretung.

Sollte es zu Abweichungen gegenüber den Vorgaben des Auftraggebers kommen, ist eine eigene Bewertung durch den AN nicht zulässig. Der Vorgang ist zur Bewertung an den BvT weiterzuleiten.

Für die Verlegung oder die Änderung von TK-Linien in Verkehrswegen bedarf es der **schriftlichen oder elektronischen** Zustimmung des WuPfl.

Eine Zustimmung ist immer dann erforderlich, wenn es zu einer räumlichen Veränderung an der TK-Linie kommt, die eine höhere oder geänderte physische Inanspruchnahme des Verkehrsweges bedingt.

Eine Zustimmung ist erforderlich, wenn:

- der Verkehrsweg an neuer Stelle in Anspruch genommen wird,
- der Verkehrsweg zusätzlich in Anspruch genommen wird (z. B. Vergrößerung der Kabelkanäle, zusätzliche Kabelrohre).

Nicht zustimmungspflichtig ist/sind:

- das Einziehen von Kabeln in vorhandene Kabelrohre bzw. Kabelkanalanlagen (Ersatz oder zusätzliche Kabel).
- der Austausch von Kabeln im Verkehrsweg unter Beibehaltung der Verlegungsart (Austausch eines bereits vorhandenen Erdkabels gegen ein anderes oder Austausch Kupfer- durch Glasfaserkabel).
- Betriebsarbeiten an TK-Linien, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten (unabhängig davon, ob in diesem Zusammenhang Tiefbauarbeiten erforderlich sind oder nicht)
- der Rückbau von TK-Linien oder deren Bestandteile
- die Ergänzung bestehender oberirdischer Linien.

Bedingt zustimmungspflichtig sind TK-Linien, die auf Grund eines anderen Rechtes neu verlegt oder geändert wird; z. B. auf Grundlage von Planfeststellungsverfahren Dritter oder auf Grundlage einer (abgestimmten) Straßenbaumaßnahme mit dem WuPfl nach § 130 TKG. Eine Abstimmung inkl. Dokumentation (Protokolle und Baubesprechungen etc.) kann das Zustimmungsverfahren gemäß § 127 Abs. 1 TKG ersetzen. Auf ausdrücklichen Wunsch des WuPfl muss allerdings auch in diesen Fällen eine Zustimmung beantragt werden.

Bei der Planung oberirdischer TK-Linien gilt zusätzlich folgendes: Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung steht, muss die Verlegung unterirdisch erfolgen (§ 127 Abs. 6 TKG).

Besteht oder bestand zum Zeitpunkt des Ausbaus keine Koordinierungsmöglichkeit, ist eine Trassenführung in oberirdischer Bauweise grundsätzlich möglich. Bei der Errichtung oberirdischer TK-Linien steht dem WuPfl ein Abwägungsvorbehalt zu. Dabei müssen die Interessen der WuPfl, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange gegeneinander abgewogen werden. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitung insbesondere einfließen, dass der Ausbau von

Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. So weit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude- oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Es besteht Gleichrang zwischen der unterirdischen und der oberirdischen Trassenführung. Diese Abwägung des Wegeunterhaltungspflichtigen muss ermessensfehlerfrei erfolgen, sie muss dokumentiert und nachprüfbar sein.

4.2.1 Gesetzliche Regelungen nach § 127 TKG und zusätzliche behördliche Genehmigungen (Gesetzestext)

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

(1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.

(2) Ist der Wegebaulastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 1 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie oder der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.

(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebaulastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.

(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.

(6) Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. So weit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (Mindertiefe Verlegung). Eine Mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die Mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

4.2.2 Erstellen und Einreichen von wegerechtlichen Unterlagen

Die Wegesicherung wird durch den Auftragnehmer (AN) anhand der von ihm erstellten oder übergebenen Ausbauplanung (projektierten Unterlagen) durchgeführt.

Bei Glasfaserausbau-Maßnahmen ist grundsätzlich der Ausbau in Minderverlegetiefe i.S.v. § 127 Abs. 7 TKG zu beantragen.

Die vollständigen Zustimmungsanträge nach § 127 TKG an den Wegebausträger, sowie die Anträge für zusätzliche behördliche Genehmigungen (z.B. Natur-, Denkmal- und Wasserschutzrecht) sind im eigenen Namen mit dem Briefkopf der antragstellenden Firma im Auftrag der DTT zugunsten der TDG (Netzeigentümer) zu stellen. Es dürfen keine Geschäftspapiere der Telekom verwendet werden.

Der Rücklauf der Zustimmungen/Genehmigungen/Bescheide usw. erfolgt grundsätzlich an den für diese Bearbeitung bevollmächtigten AN.

Sollte es bei der Bearbeitung der Rückläufe zu Abweichungen gegenüber den Vorgaben des Auftraggebers kommen, ist eine eigene Bewertung durch den AN nicht zulässig. Der Vorgang ist zur Bewertung an den BvT weiterzuleiten.

Werden aufgrund regionaler Vorgaben für die Wegesicherung spezielle Pläne benötigt, sind diese entweder bei der entsprechenden Stelle abzufordern oder über entsprechende Geodaten-Portale einzuholen.

Zuständigkeitsmatrix/Ablaufbeschreibung:

<u>Verantwortlich</u>	<u>Aufgabe</u>	<u>Beschreibung/Bemerkung</u>
<u>DTT</u>	Vorgehen zur Kampfmittelprüfung unter Beachtung der länderspezifischen Normen und Auflagen ermitteln & AN mitteilen	
<u>AN</u>	Erfordernis auf §127 TKG Antrag klären.	• §127 TKG Vorabstimmung mit Wegeunterhaltungspflichtigen (WuPfl) durchführen • Begehung / Abstimmung vor Ort durchführen • Prüfung Infrastrukturen Dritter, ggf. Begehung / Abstimmung vor Ort durchführen
<u>AN</u>	Antragsunterlagen inkl. Plan erstellen (vollständiger Antrag nach §127 TKG), anschl. Antragsschreiben inkl. kurzer Baubeschreibung beim WuPfl einreichen	•
<u>AN</u>	Terminüberwachung & gegebenenfalls erstes Erinnerungsschreiben nach Muster (Anfrage Arbeitsstand) versenden –ggf. zweites Schreiben (Eintritt Zustimmungsfiktion) versenden	•
<u>AN</u>	Zusätzlich erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Denkmal-, Natur-, Wasserschutz) ermitteln	• Vorabstimmung nach Muster mit betroffenen Behörden durchführen • Begehung / Abstimmung vor Ort durchführen
<u>AN</u>	Weitere behördliche Genehmigungen beantragen (Anschieben nach Muster erstellen und versenden),	• Rückläufe überwachen und bei kritischen Themen (entsprechend Anlage) binnen Frist an BvT zur Entscheidung übergeben
<u>AN</u>	Behördliche Vorgaben / Bestimmungen einhalten (z.B. RPS)	• Bei Einhaltung der RPS dürfen keine für Telekom nachträglich unterhaltungspflichtige Schutzeinrichtungen gebaut werden (z.B. Leitplanken)
<u>AN</u>	Abstimmungsbedarf mit anderen Versorgungsunternehmen, TK Unternehmen ermitteln. Ggf. individuelle Schreiben erstellen und versenden.	Bei kritischen Rückmeldungen (mit nachhaltiger / langfristiger Wirkung) Einbezug BvT: Rückläufe nach Vorgaben des Auftraggebers bearbeiten und Handlungsbedarfe ableiten

Tabelle 1: Zuständigkeitsmatrix/Ablaufbeschreibung Erstellen und Einreichen von wegerechtlichen Unterlagen

In den unter 4.2.2.1 bis 4.2.2.12 hinterlegten Textbausteinen, sind die grau hinterlegten Felder entsprechend den Gegebenheiten anzupassen oder zu löschen. Optionale Textbausteine sind individuell zu löschen, falls diese Bauweise nicht zutrifft. Der restliche Textinhalt darf nur in Abstimmung mit dem BvT geändert werden.

Folgende Regelungen gelten für Kupfer- **und** Glasfaserausbau.

Die Überwachung der Bearbeitungsfristen und bei Bedarf der Versand der 2-stufigen Erinnerungsschreiben erfolgen von Seiten des AN. Dem zuständigen BvT ist der Schriftverkehr „in Kopie“ zur Verfügung zu stellen.

- **0 Monate:** Für jeden Antrag beginnt der Zeitstrahl mit dem Zeitpunkt der Einreichung (persönlich abgeschicktes Einschreiben mit Rückschein oder elektronisch versendete Mail)
- **Nach Ablauf von 1 Monat (Vollständigkeitsfiktion*):**
Falls der Zustimmungsbescheid noch nicht erteilt wurde: (OPTIONAL): „Erinnerungsschreiben“ (Textbaustein 4.2.2.10 Anfrage zum Arbeitsstand) an den/die Wegebausträger/Behörde versenden.
- **3 Monate (ohne Verlängerungsfrist):**
Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist (ohne Verlängerung) von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Zweiter Textbaustein 4.2.2.11 „Eintritt der Zustimmungsfiktion“ an den Wegebausträger/Behörde versenden.
- **4 Monate (mit Verlängerungsfrist):**
Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist (mit Verlängerung) von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Dritter Textbaustein 4.2.2.12 „Eintritt der Zustimmungsfiktion“ an den Wegebausträger/Behörde versenden.

***Vollständigkeitsfiktion:** Der WuPfl muss binnen 1 Monat nach Zustellungsnachweis den Antrag auf Zustimmung gem. § 127 TKG auf Vollständigkeit prüfen. Wenn bis zum Ablauf der Frist kein Widerspruch bzw. eine Zurückweisung eingegangen ist, gilt der übersandte Antrag als vollständig eingegangen.

4.2.2.1 Textbaustein Zustimmung nach Abstimmung WuPfl

Betreff. Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unsere Abstimmung zum o. g. Bauvorhaben.

Der beigefügte Trassenplan ist mit den Versorgungsunternehmen und anderen Behörden abgestimmt.

Derzeit ist folgende Ausführungsfrist vorgesehen: [**Ausführungsfrist**]

Wir bitten Sie die Zustimmung (§ 127 TKG) möglichst kurzfristig zu erteilen und an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift zu senden: [**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Mit der Baubeginnanzeige werden Ihnen rechtzeitig vor Baubeginn der genaue Ausführungszeitraum sowie die von uns beauftragte Firma benannt.

Hinweis:

Die Telekom Deutschland GmbH (TDG) hat uns durch die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Anträge zu stellen und alle öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen oder Erlaubnisse entgegenzunehmen.

Die Zustimmung muss der Telekom Deutschland GmbH als Nutzungsberechtigte nach § 125 TKG erteilt werden.

[**Optional Textbaustein für Mindertiefe Verlegung:**

Bei Verlegung in Mindertiefe übernimmt die TDG gem. § 127 Abs. 7 TKG die Kosten, welche durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehen, sowie einen etwaig höheren Erhaltungsaufwand.]

[**Optional Textbaustein für oberirdische Verlegung:**

Bei oberirdischer Verlegung von Glasfaser wird der Ausbau beschleunigt und/oder die Kosten werden maßgeblich gesenkt. Im Vergleich zum klassischen Tiefbau beträgt die Zeitersparnis [**prozentualer Einsparwert**] % und/oder die Kostenersparnis [**prozentualer Einsparwert**] %.]

Wir bitten um kurze Eingangsbestätigung an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift:

[**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.2 Textbaustein Zustimmung ohne Abstimmung WuPfl

Betreff. Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH beabsichtigt eine Baumaßnahme durchzuführen.

Wir bitten Sie die schriftliche Zustimmung (§ 127 TKG) möglichst kurzfristig zu erteilen und an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift zu senden: [**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Derzeit ist folgende Ausführungsfrist vorgesehen: [**Ausführungsfrist**]

Mit der Baubeginnanzeige werden Ihnen rechtzeitig vor Baubeginn der genaue Ausführungszeitraum sowie die von uns beauftragte Firma benannt.

Hinweis:

Die Telekom Deutschland GmbH (TDG) hat uns durch die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Anträge zu stellen und alle öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen oder Erlaubnisse entgegenzunehmen.

Die Zustimmung muss der Telekom Deutschland GmbH als Nutzungsberechtigte nach § 125 TKG erteilt werden.

[**Optionalen Textbaustein für Mindertiefe Verlegung:**

Bei Verlegung in Mindertiefe übernimmt die TDG gem. § 127 Abs. 7 TKG die Kosten, welche durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehen, sowie einen etwaig höheren Erhaltungsaufwand.

[**Optionalen Textbaustein für oberirdische Verlegung:**

Bei oberirdischer Verlegung von Glasfaser wird der Ausbau beschleunigt und/oder die Kosten werden maßgeblich gesenkt. Im Vergleich zum klassischen Tiefbau beträgt die Zeitersparnis [**prozentualer Einsparwert**] % und/oder die Kostenersparnis [**prozentualer Einsparwert**] %.

Wir bitten um kurze Eingangsbestätigung an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift:

[**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.3 Textbaustein Zustimmung kurzfristige Baumaßnahme

Betreff. Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH beabsichtigt eine Baumaßnahme durchzuführen.

Wir bitten Sie die schriftliche Zustimmung (§ 127 TKG) möglichst kurzfristig zu erteilen und an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift zu senden: [**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Ausführungsfrist: [**Ausführungsfrist**]

Mit den Bauarbeiten wurde folgende Firma beauftragt:

[Firma]	Verantwortlicher Bauleiter der Firma ist: [Vorname Nachname] Telefon: [Telefonnummer]	Zuständige Abteilung Telekom ist: [Abteilung] Funktionspostfach: [Funktionspostfach]
------------------	---	---

Auf eine gesonderte Baubeginnanzeige wird wegen der zeitlichen Nähe zur Bauausführung verzichtet.

Hinweis:

Die Telekom Deutschland GmbH (TDG) hat uns durch die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Anträge zu stellen und alle öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen oder Erlaubnisse entgegenzunehmen.

Die Zustimmung muss der Telekom Deutschland GmbH als Nutzungsberechtigte nach § 125 TKG erteilt werden.

[**Optionalen Textbaustein für Mindertiefe Verlegung:**

Bei Verlegung in Mindertiefe übernimmt die TDG gem. § 127 Abs. 7 TKG die Kosten, welche durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehen, sowie einen etwaig höheren Erhaltungsaufwand.

[**Optionalen Textbaustein für oberirdische Verlegung:**

Bei oberirdischer Verlegung von Glasfaser wird der Ausbau beschleunigt und/oder die Kosten werden maßgeblich gesenkt. Im Vergleich zum klassischen Tiefbau beträgt die Zeitersparnis [**prozentualer Einsparwert**] % und/oder die Kostenersparnis [**prozentualer Einsparwert**] %.

Wir bitten um kurze Eingangsbestätigung an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift:

[**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.4 Textbaustein Antrag behördliche Genehmigung

Betreff: Antrag auf behördliche Genehmigung gemäß [**Gesetzesgrundlage**] für die Durchführung einer geplanten Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Baumaßnahme durchzuführen.

Die Telekom Deutschland GmbH beantragt für die Durchführung der Maßnahme die oben genannte Genehmigung.

Ausführungsfrist: [**Ausführungsfrist**]

Wir bitten, die beantragte erforderliche Genehmigung möglichst kurzfristig zu erteilen und an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift zu senden: [**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Hinweis:

Die Telekom Deutschland GmbH hat uns durch die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Anträge zu stellen und alle öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen oder Erlaubnisse entgegenzunehmen.

Die behördliche Genehmigung muss zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als Nutzungsberechtigte nach § 125 TKG erteilt werden.

Wir bitten um kurze Eingangsbestätigung an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift:

[**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.5 Textbaustein Abstimmung WuPfl

Betreff: Abstimmung zu einer geplanten Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH nach beiliegendem Trassenplan Telekommunikationslinien zu verlegen.

Derzeit ist folgende Ausführungsfrist vorgesehen: [**Ausführungsfrist**]

Bevor wir die Zustimmung nach § 127 TKG beantragen, geben wir Ihnen unsere geplante Maßnahme bekannt und bitten Sie um Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- Sind in absehbarer Zeit Änderungen an den zur Benutzung vorgesehenen Verkehrswegen geplant?
- Kommt eine Koordinierung mit Straßenbauarbeiten oder den Bauarbeiten anderer Unternehmen in Betracht, bitten wir um konkrete Angaben, für welchen Bereich eine Mitverlegung oder Abstimmung möglich ist.
- Sind Ihre eigenen Anlagen betroffen, bitten wir um deren Angabe und um Beifügung von Plänen (2-fach).
- Führt die Trasse – ausgenommen Hausanschlüsse – über privates oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmetes Gelände, bitten wir, die betroffene(n) Teilstrecke(n) zu kennzeichnen und uns nach Möglichkeit den Eigentümer zu benennen.
- Sind Ihres Erachtens weitere behördliche Genehmigungen erforderlich (z. B. Natur- oder Denkmalschutz, Landschaftspflege) oder weitere Versorgungsunternehmen von uns zu verständigen, bitten wir um Mitteilung der Anschriften.

Wir bitten um schnellstmögliche Zusendung Ihrer Informationen an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift :

[**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.6 Textbaustein Abstimmung Behörden

Betreff: Abstimmung zu einer geplanten Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Baumaßnahme durchzuführen.

Falls bei der Bauausführung Ihre Belange betroffen sind, bitten wir um deren Angabe und ggf. um Beifügung von Plänen.

Derzeit ist folgende Ausführungsfrist vorgesehen: [**Ausführungsfrist**]

Wir bitten um Zusendung Ihrer Informationen innerhalb von vier Wochen.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.7 Textbaustein Abstimmung VU

Betreff: Abstimmung zu einer geplanten Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Baumaßnahme durchzuführen.

Prüfen Sie bitte auf aus Ihrer Sicht notwendige Hinweise zur Bauausführung. Ihre Stellungnahme (inkl. Bestandspläne) senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift: [**E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**]

Das Abstimmungsergebnis mit den Trägern besonderer Anlagen (Elektroenergie, Gas, Wasser, Fernwärme usw.) geben wir nach Ablauf der erbetenen Bearbeitungsfrist bei Bedarf dem Wegebaulastträger bekannt.

Sollte zu diesem Bauvorhaben eine Koordinierung mit von Ihnen geplanten Maßnahmen in Betracht kommen, bitten wir um konkrete Angaben, für welchen Bereich aus Ihrer Sicht eine koordinierte Baudurchführung möglich ist.

Derzeit ist folgende Ausführungsfrist vorgesehen: [**Ausführungsfrist**]

Wir bitten um Zusendung Ihrer Informationen innerhalb von vier Wochen.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.2.8 Vorlage Standortsicherung

Die Zustimmungsanträge für die Standorte von Oberflurgehäusen können mit der als Anlage 1 hinterlegten Mustervorlage für Standortsicherung (z.B. KVz, Gf-NVt) erstellt werden.

Für die Standortsicherung von Oberflurgehäusen bei FTTH-Maßnahmen im Massenrollout können ggf. in Absprache mit dem BvT von Seiten des Auftraggebers Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das hierfür in der FTTH-Factory hinterlegte Planungstool für die Standortsicherung "Fiber-3D" ist aktuell nur intern nutzbar. Der Zugriff für externe Auftragnehmer ist in Arbeit und soll evtl. im 2. Halbjahr 2023 zur Verfügung stehen.

4.2.2.9 Vorlage BMV Antrag auf Erteilung einer Zustimmung mit Datenblatt

Das damalige BMVI (derzeit BMDV) hat mit Einführung des TKG im Jahr 1996 Vordrucke vorgegeben, wie das Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG (§ 68 TKG aF) bei der Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu erfolgen hat. Er hat den anderen Straßenbaulastträgern (Ländern und Kreisen) freigestellt diese Regelungen auch in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Werden die Vordrucke nicht verwendet, können sich beim Zustimmungsverfahren Zeitverzögerungen usw. ergeben.

Der Vordruck „BMVI Vordruck Antrag auf Zustimmungserteilung mit Datenblatt“ ist als Anlage 2 hinterlegt.

4.2.2.10 Textbaustein Anfrage zum Arbeitsstand

Betreff: Anfrage zum Arbeitsstand des Antrags / der Anträge auf Zustimmung gemäß § 127 TKG

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehend bezeichneter vollständiger Antrag auf Zustimmung gemäß § 127 TKG wurde am [Antragsdatum] bei Ihnen eingereicht.

Gemäß § 127 Abs.3 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt.

Bislang ist noch kein Bescheid bei uns eingegangen. Wobei können wir Sie unterstützen, um unser geplantes Breitbandvorhaben ohne Verzögerung durchführen zu können?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.2.11 Textbaustein Antwortschreiben ohne Fristverlängerung

Betreff: Eintritt der Zustimmungsfiktion gemäß § 127 Abs. 3 TKG

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vollständigem Antrag vom [Antragsdatum] beantragten wir die Zustimmung zur Verlegung / Änderung einer TK-Linie nach § 127 TKG (in [Anschrift]).

Gem. § 127 Abs. 3 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Ihrerseits wurde keine Fristverlängerung wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit mitgeteilt und begründet.

Damit gilt nunmehr die Zustimmung zur Verlegung / Änderung dieser TK-Linie kraft Gesetzes mit Fristablauf als erteilt. Aufgrund der Zustimmung werden wir unverzüglich ggf. nach Einholen einer notwendigen VAO mit den Arbeiten beginnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.2.12 Textbaustein Antwortschreiben mit Fristverlängerung

Betreff: Eintritt der Zustimmungsfiktion gemäß § 127 Abs. 3 TKG

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vollständigem Antrag vom [Antragsdatum] beantragten wir die Zustimmung zur Verlegung / Änderung einer TK-Linie nach § 127 TKG (in [Anschrift]).

Gem. § 127 Abs. 3 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von vier Monaten (einschl. der von Ihnen mitgeteilten vierwöchigen Fristverlängerung) nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt.

Damit gilt nunmehr die Zustimmung zur Verlegung / Änderung dieser TK-Linie kraft Gesetzes mit Fristablauf als erteilt. Aufgrund der Zustimmung werden wir unverzüglich ggf. nach Einholen einer notwendigen VAO mit den Arbeiten beginnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.3 Prüfung und Bearbeitung von Rückläufen

Die Prüfung und Bearbeitung der Zulässig- und Rechtmäßigkeit der Rückmeldungen der Straßenbaulastträger, Behörden und Versorgungsunternehmen (Zustimmungs- bzw. Ablehnungsbescheide der Wegebaulastträger (z.B. Gemeinde, Kommune, Stadt), sowie naturschutzrechtliche, denkmalschutzrechtliche und wasserschutzrechtliche Genehmigungen usw.), einschließlich der Ausbaubestimmung erfolgt durch den Auftraggeber (Deutsche Telekom Technik GmbH) oder im rechtlich zulässigen Rahmen durch den explizit für diese Aufgabe beauftragten und bevollmächtigten AN nach Vorgaben der DTT.

Sollte es zu Abweichungen gegenüber den Vorgaben des Auftraggebers kommen, ist eine eigene Bewertung durch den AN nicht zulässig. Der Vorgang ist zur Bewertung an den BvT weiterzuleiten.

Zuständigkeitsmatrix/Ablaufbeschreibung:

<u>Verantwortlich</u>	<u>Aufgabe</u>
<u>AN</u>	Rückläufe überwachen (insbesondere mögliche Nebenbestimmungen und Auflagen), Abstimmungen vornehmen und bei kritischen Themen (entsprechend Bearbeitungsmatrix 4.2.3.1) binnen Frist an BvT zur Entscheidung übergeben
<u>DTT</u>	Prüfung des übergebenen kritischen Zustimmungsbescheids (§127 TKG)
<u>DTT</u>	Falls erforderlich, Rechtsmittel einlegen (Widerspruch/Klage)
<u>DTT</u>	Prüfung übergebener kritischer behördlicher Auflagen, ggf. Rechtsmittel einlegen
<u>AN</u>	Kampfmittelprüfung nach Vorgaben DTT durchführen & dokumentieren
<u>AN</u>	Bahnquerung: Anforderungen "Telekommunikationskreuzungsrichtlinie" (TKR2016/RIL 879) klären, Musterkreuzungsvertrag mit DB AG vorbereiten und Kreuzungsvertrag (aus Rahmenvereinbarung) mit DB AG abschließen und ggf. bautechnische Besonderheiten aus Rücklauf bearbeiten. Muster sind ggf. beim BvT einzuholen
<u>AN</u>	Dokumentation der wegerechtlichen Vorgänge durchführen. • Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen (Antrag, dazugehörige Genehmigung/Zustimmung, usw.) • Elektronische Ablage in einer mit dem BvT abgestimmten IV-Anwendung, z.B. WFM-T

Tabelle 2: Zuständigkeitsmatrix/Ablaufbeschreibung Prüfung und Bearbeitung von Rückläufen

4.2.3.1 Bearbeitung von Rückläufen mit entsprechender Untervollmacht

In der folgenden Tabelle sind zulässige und unzulässige Anforderungen in der Wegesicherung beschrieben. Bei weiteren Nebenbestimmungen, welche nicht den anerkannten Regeln der Technik (z.B. ZTV-A-StB, ATB-BeStra), sowie anderen rechtlichen Vorgaben entsprechen, die nicht in der Übersicht enthalten sind, aber ebenfalls als unzulässig gelten könnten, ist der BvT zu kontaktieren.

Thema	Zulässige Anforderungen	Unzulässige Anforderungen	Hinweise
Aufgrabungsgenehmigungen	Keine	Abweichend der Nutzung nach § 127 TKG	Aufgrabungsgenehmigungen sind nicht erforderlich. Es wird eine Zustimmung erteilt, danach (sofern notwendig) eine Verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt.
Sondernutzungsgebühren	Keine	Abweichend der Nutzung nach § 127 TKG bzw. Forderung von Sondernutzungsgebühr	Abstimmung mit WuPfl, keine Sondernutzung in den Nebenbestimmungen aufzunehmen. Wenn doch ist immer unverzüglich BvT zur Prüfung und Entscheidung einzubeziehen.
Errichten von oberirdischen Linien (oIL)	Einhaltung RPS	Ablehnung ohne Begründung	Bei Einhaltung der RPS dürfen keine für Telekom nachträglich unterhaltungspflichtige Schutzeinrichtungen gebaut werden (z.B. Leitplanken)
Nebenbestimmungen zu Gewährleistungsfristen	3 Jahre (berechnet ab Ende des Jahres nach Fertigstellung)	> 3 Jahre (wie z.B. werkvertragliche Verjährung nach VOB oder BGB)	Bei abweichenden Gewährleistungsfristen unverzüglich BvT zur weiteren Prüfung und Entscheidung einbeziehen.
Nebenbestimmungen zu Schadensersatz-/Freistellungsklauseln	Keine Zulässigkeit nach § 127 Abs. 8 TKG	Keine Zulässigkeit nach § 127 Abs. 8 TKG	
Nebenbestimmungen, die die gesetzlichen Pflichten der Telekom nach §§ 129, 130 TKG abändern oder erweitern.	Maßgaben nach den §§ 129, 130 TKG	Abweichende Regelungen	Abstimmung mit WuPfl, Hinweis auf gesetzliche Maßgaben. Wenn keine Änderung, unverzüglich BvT zur Prüfung und Entscheidung einbeziehen.

Tabelle 3: Übersicht zulässige und unzulässige Anforderungen

4.2.4 Vor Beginn der Bauausführung und Fertigstellung

Ergeben sich anhand der formellen Wegesicherung Änderungen in der Planung bzw. Projektierung, sind diese durch den AN in seiner Planung einzuarbeiten bzw. zu berücksichtigen oder an den BvT zur Weitergabe an das für Planungsleistungen beauftragte Unternehmen zu übergeben.

Projektierungsvorgaben für die Struktur und Ausbauplanung im Zugangsnetz sind in der ZTV-TKNetz 21 beschrieben.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Baubeginn beim Träger der Straßenbaulast anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige zu senden.

Hierzu stellen wir die nachfolgenden Muster zur Verfügung.

Hinweis zur Nutzung der Textbausteine:

In den unter 4.2.4.1 bis 4.2.4.9 hinterlegten Textbausteinen, sind die grau hinterlegten Felder entsprechend den Gegebenheiten anzupassen oder zu löschen. Optionale Textbausteine sind individuell zu löschen, falls diese Bauweise/Verlegeart nicht zutrifft. Der Textinhalt darf nur in Abstimmung mit dem BvT geändert werden.

4.2.4.1 Textbaustein Baubeginn nach Zustimmung

Betreff: Baubeginnanzeige für die Durchführung einer Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH führen wir o.g. Baumaßnahme durch.

Die Zustimmung gemäß § 127 TKG wurde mit Bescheid (Aktenzeichen: [**Aktenzeichen**] vom [**Zustimmungsdatum**]) erteilt

Hiermit informieren wir Sie über den bevorstehenden Baubeginn.

Ausführungsfrist: [**Ausführungsfrist**]

Mit den Bauarbeiten wurde folgende Firma beauftragt:

[Firma]	Verantwortlicher Bauleiter der Firma ist: [Vorname Nachname] Telefon: [Telefonnummer]	Zuständige Abteilung Telekom ist: [Abteilung] Funktionspostfach: [Funktionspostfach]
------------------	---	---

Die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO werden wir rechtzeitig noch vor den Baumaßnahmen einholen.

Die Telekom erhält eine Kopie dieser Anzeige.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.4.2 Textbaustein Baubeginn Rahmenvertrag

Betreff: Aufgrabungsmitteilung über eine kleine Baumaßnahme in Anwendung des Nutzungsvertrages

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Baumaßnahme durchzuführen.

Dieses Schreiben ist als Baubeginnanzeige (Aufgrabungsmitteilung) gemäß dem mit Ihnen abgeschlossen Rahmenvertrag zu sehen.

Soweit keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt. Eine zusätzliche schriftliche Zustimmung seitens des Wegebausträgers ist vertragsgemäß nicht erforderlich.

Ausführungsort: [Ausführungsort]

Ausführungsfrist: [Ausführungsfrist]

Mit den Bauarbeiten wurde folgende Firma beauftragt:

[Firma]	Verantwortlicher Bauleiter der Firma ist: [Vorname Nachname] Telefon: [Telefonnummer]	Zuständige Abteilung Telekom ist: [Abteilung] Funktionspostfach: [Funktionspostfach]
-----------	---	---

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.4.3 Textbaustein Baubeginn Betrieb

Betreff: Baubeginnanzeige an einer vorhandenen Telekommunikationslinie

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Baumaßnahme durchzuführen.

Für die hier angezeigte Baumaßnahme bedarf es keiner Zustimmung nach § 127 TKG.

Ausführungsort: [Ausführungsort]

Ausführungsfrist: [Ausführungsfrist]

Mit den Bauarbeiten wurde folgende Firma beauftragt:

[Firma]	Verantwortlicher Bauleiter der Firma ist: [Vorname Nachname] Telefon: [Telefonnummer]	Zuständige Abteilung Telekom ist: [Abteilung] Funktionspostfach: [Funktionspostfach]
-----------	---	---

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.4.4 Textbaustein Baubeginnanzeige für nicht zustimmungspflichtige Maßnahmen (Betriebsarbeiten, Unterhaltungsmaßnahmen, Störungsbeseitigungen)

Betreff: Baubeginnanzeige für die Durchführung einer Baumaßnahme in [**Anschrift**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH führen wir Instandhaltungsmaßnahmen an TK-Linien durch.

Im Rahmen dieser Instandhaltungsmaßnahmen sind folgende Eingriffe in den Straßenkörper notwendig:

Ortsangabe (Ort, Straße, HsNr. Str.-km., etc.) A-Stadt, B-Straße, HsNr. [Ortsangabe]	Im Plan bezeichnet mit Arbeitsstelle Nr. (Nr. eingeben) [Nr.]	Art des Eingriffes (z. B. Auswechseln eines Masten) [Maßnahme]
---	---	--

Für die hier angezeigte Baumaßnahme bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 127 TKG.

Ausführungszeitraum: [**Beginndatum**] bis [**Enddatum**]

Mit den Bauarbeiten wurde folgende Firma beauftragt:

[Firma]	Verantwortlicher Bauleiter der Firma ist: [Vorname Nachname] Telefon: [Telefonnummer]	Zuständige Abteilung Telekom ist: [Abteilung] Funktionspostfach: [Funktionspostfach]
------------------	--	--

Die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO werden wir rechtzeitig vor den Baumaßnahmen einholen.

Die Telekom erhält eine Kopie dieser Anzeige

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.4.5 Textbaustein Zurückziehung Baubeginnanzeige

Betreff: Zurückziehung der Baubeginnanzeige

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ziehen wir die Baubeginnanzeige für folgende Maßnahme zurück.

Ausführungsort: [Ausführungsort]

Sollte eine Aufgrabung zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden, so werden wir Sie erneut rechtzeitig informieren.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.4.6 Textbaustein Fertigstellungsanzeige

Betreff: Fertigstellungsanzeige nach Aufgrabungen in Verkehrswegen (§ 127 TKG)

SM-Auftrag Nr.: [SM-Auftragsnummer]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf unsere Baubeginnanzeige (Aktenzeichen: [Aktenzeichen] vom [Datum]) teilen wir Ihnen mit, dass der in Anspruch genommene Verkehrsweg (§ 127 TKG) durch uns instandgesetzt wurde.

Nach der ZTV A-StB12 geht die Verkehrssicherungspflicht an der Aufgrabungsstelle nach 12 Werktagen nach Fertigstellung in vollen Umfang an Sie zurück.

Die Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH zum Beseitigen später auftretender Mängel an den von ihr oder ihrem Auftragnehmer instandgesetzten Wegeteilen und zum Ersatz von Sach- und Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die auf diese Baumaßnahme zurückzuführen sind, wird hierdurch nicht berührt.

Die Telekom erhält eine Kopie dieser Anzeige.

In Anspruch genommene Verkehrswege:

[Verkehrswege]

Wir danken für Ihr Entgegenkommen.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.4.7 Textbaustein Provisorische Fertigstellungsanzeige

Betreff: Fertigstellungsanzeige nach Aufgrabungen in Verkehrswegen (§ 127 TKG)

SM-Auftrag Nr.: **[SM-Auftragsnummer]**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rahmen der Baumaßnahme der Telekom Deutschland GmbH in Anspruch genommenen Verkehrswege (§ 127 TKG) sind durch uns provisorisch instandgesetzt worden. Die endgültige Instandsetzung erfolgt wunschgemäß durch den Träger der Wegebaukosten (§ 129 TKG).

Nach der ZTV A-StB12 geht die Verkehrssicherungspflicht an der Aufgrabungsstelle nach 12 Werktagen nach Fertigstellung in vollen Umfang an Sie zurück.

Die Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH zum Beseitigen später auftretender Mängel an den von ihr oder ihrem Auftragnehmer instandgesetzten Wegeteilen und zum Ersatz von Sach- und Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die auf diese Baumaßnahme zurückzuführen sind, wird hierdurch nicht berührt.

In Anspruch genommene Verkehrswege:

[Verkehrswege]

Wir danken für Ihr Entgegenkommen.

Freundliche Grüße

i. A.

[Vorname Nachname]

4.2.4.8 Textbaustein Informationsschreiben an den WuPfl bei oberirdischen Unterhaltungsmaßnahmen

Betreff: Anzeige Instandhaltung oberirdischer Telekommunikationslinien, [**Bezug ONKZ, AsB, Ortslage (z.B. Planausschnitt, Gebiet farbig markiert)**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie, dass wir im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH Instandhaltungsmaßnahmen an **vorhandenen** oberirdischen Telekommunikationslinien durchführen.

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: [**Beginndatum**] bis [**Endedatum**].

Es handelt sich um präventive Tätigkeiten, zu denen wir gemäß den technischen Vorschriften verpflichtet sind. Diese Maßnahmen dienen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Unfallverhütung, um Gefahren für Personen, Sachen und die Telekommunikationslinien selbst abzuwenden.

Die Maßnahmen beinhalten:

- die Inspektion bestehender Masten, Sicherungs- /Mastverstärkungsmittel und Leitungen.
- die anschließende Instandsetzung und Mängelbeseitigung. Die Maststandorte werden durch das Auswechseln nicht verändert.
- das Ausästen / Freischneiden eingewachsener oberirdischer Telekommunikationslinien, wenn es sich um eine dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung handelt.

Hierbei kann es zu kurzzeitigen Einschränkungen im Verkehrsraum kommen.

Für die angezeigten Instandhaltungsarbeiten bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 127 TKG, da an den Telekommunikationslinien **keine** Bestandsänderungen erfolgen.

Soweit Eingriffe (z. B. punktuelle Aufgrabungen) erforderlich sind, werden wir Sie selbstverständlich über den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten informieren.

Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO werden wir rechtzeitig vor den Baumaßnahmen einholen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.2.4.9 Textbaustein Informationsschreiben an den WuPfl bei Unterhaltungsmaßnahmen an Kabelschächten

Betreff: Anzeige Instandhaltung Kabelschächte / Abzweigkästen, [**Bezug ONKZ, AsB, Ortslage (z.B. Planausschnitt, Gebiet farbig markiert)**]

SM-Auftrag Nr.: [**SM-Auftragsnummer**]

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die SM-Auftrag Nr. an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie, dass wir im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH Instandhaltungsmaßnahmen an **vorhandenen** Kabelschächten durchführen.

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: [**Beginndatum**] bis [**Endedatum**].

Es handelt sich um präventive Tätigkeiten, zu denen wir gemäß den technischen Vorschriften verpflichtet sind. Diese Maßnahmen dienen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Unfallverhütung, um Gefahren für Personen, Sachen und die Telekommunikationslinien selbst abzuwenden.

Die Maßnahmen beinhalten:

- die Inspektion bestehender Kabelschächte, Abzweigkästen und deren Abdeckung,
- die anschließende Instandsetzung und Mängelbeseitigung.

Hierbei kann es zu kurzzeitigen Einschränkungen im Verkehrsraum kommen.

Für die angezeigten Instandhaltungsarbeiten bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 127 TKG, da an den Telekommunikationslinien **keine** Bestandsänderungen erfolgen.

Soweit Eingriffe (z. B. Aufgrabungen bei Austausch der Schachtkörper, Anpassen der Oberfläche wegen überstehender Schachtabdeckungen) erforderlich werden, werden wir Sie selbstverständlich über den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten informieren.

Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO werden wir rechtzeitig vor den Baumaßnahmen einholen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

[**Vorname Nachname**]

4.3 Nutzung von Nichtverkehrswegen

In Nichtverkehrswegen fordert das TKG im § 134 grundsätzlich keinen Abschluss eines Vertrags (gesetzliche Duldungspflicht).

Hinweis: Die Telekom hat jedoch entschieden, Privatgrundstücke zur **Durchleitung** von Längstrassen nur in Ausnahmefällen ohne Vertragsabschluss – ausschließlich auf Grundlage des § 134 Abs. 1 Ziffer 2 TKG – zu nutzen (vorherige Abstimmung mit dem BvT bzw. UBeW, (sofern durch BvT benannt)). Der Regelfall soll hier sein, dass eine Nutzung auf vertraglicher Basis (Mitbenutzungsvertrag mit oder ohne dingliche Sicherung) erfolgt.

Unabhängig vom Vertragsabschluss ist der Grundstückseigentümer über die Nutzung seines Grundstücks zu informieren.

Arbeiten zum Anschluss von Gebäuden auf Privatgrundstücken sind hiervon unberührt, ebenso die Durchleitung eines Hausanschlusses über ein Grundstück siehe Kapitel 4.3.2.

Erläuterung: Das **Durchleitungsrecht** verpflichtet den Inhaber eines Grundstückes, eine Leitung durch sein Grundstück zu dulden, wenn ein anderes Grundstück sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erschlossen werden kann.

4.3.1 Gesetzliche Regelungen nach § 134 TKG (Gesetzestext)

§ 134 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als

- 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird,*
- 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird,*
- 3. das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht, wie ein Verkehrsweg genutzt wird, ohne als solcher gewidmet zu sein (Wirtschaftsweg), und der Benutzung keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen oder*
- 4. das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegebetreibers steht und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.*

Werden Gebäude, die sich nicht auf dem Grundstück des Eigentümers befinden, gleichwohl von dessen Grundstück oder Gebäude aus mitversorgt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks nach Absatz 1 kann dessen Überfahren nicht verbieten, wenn die Überfahrt zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien auf einem anderen Grundstück notwendig ist.

(3) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher

keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nicht, wenn die erweiterte Nutzung ausschließlich zum Anschluss von Gebäuden auf dem genutzten Grundstück erfolgt oder wenn das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Der Betreiber der Telekommunikationslinie oder der Eigentümer des Leitungsnetzes hat den Eigentümer des Grundstücks auf die Pflicht zur Duldung vor Einwirkung nach Absatz 1 oder Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Soweit die Durchführung von nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können bestehende passive Netzinfrastrukturen Dritter unter den Voraussetzungen der §§ 138, 139 und 141 mitgenutzt werden.

...

4.3.2 Erstellen von Unterlagen

Bei Nicht-Verkehrswegen (Privatgrundstücke) erfolgt die Zusammenstellung der Unterlagen (z.B. Eigentümerangaben, Flurstücksnummer, Gemarkung...) für Mitbenutzungs-/Gestattungsverträge aller Art durch den AN.

Die Weiterleitung der Unterlagen hat an die Adresse des jeweils zuständigen BvT bzw. an den für den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen bevollmächtigten AN zu erfolgen.

Zuständigkeitsmatrix/Ablaufbeschreibung:

<u>Verantwortlich</u>	<u>Aufgabe</u>	<u>Beschreibung</u>
<u>AN</u>	Betroffenheit von Privatgrund ermitteln	• Erstkontakt/Abstimmung mit privatem Grundstückseigentümer (z.B. auch fiskalischer Grund, Privatbahn) telefonisch oder Anschreiben nach Muster erstellen • Erfordernis eines Mitbenutzungsvertrages sowie einer dinglichen Sicherung klären • Rücksprache mit BvT, ob Rahmenvertrag vorhanden (z.B. bei Forst), ggf. Begehung/Abstimmung • Prüfung einer eventuellen Bahnkreuzung (DB AG)
<u>AN</u>	Kontakt mit privaten Eigentümern bei Privatgrund aufnehmen, soweit erforderlich, Vertrag nach Muster abschließen (ggf. RV z.B. Forst beachten) & ggf. Eintragungsbewilligung (Anlage 6) übergeben	• Im Bedarfsfall Rücksprache und Abstimmung mit BvT erforderlich, ob RV z.B. Forst vorhanden ist und was hierbei zu beachten ist.
<u>DTI</u>	falls erforderlich Nachverhandlung, ggf. Eintragung im Grundbuch überwachen	

Tabelle 4: Zuständigkeitsmatrix/Ablaufbeschreibung Erstellen von Unterlagen

Versorgung von Grundstücken, die nicht an öffentlichen Verkehrswegen liegen (Nachbarversorgung, z.B. Hinterliegergrundstück, privater Stichweg...)

Liegt das anzuschließende Grundstück nicht am öffentlichen Verkehrsweg (Hammergrundstück, Pfeifengrundstück) muss für das dazwischenliegende Grundstück ein Nutzungsrecht vorliegen, welches durch den Eigentümer zu beschaffen ist.

Entgegen der Vorgehensweise bei Längstrassen, beruft sich Telekom in diesen Fällen grundsätzlich auf §134 TKG und es ist kein MBV erforderlich.

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 6 TKG hat die Telekom als Betreiber der Telekommunikationslinie den Eigentümer des Grundstücks auf die Pflicht zur Duldung der Einwirkung hinzuweisen.

Für die Grundstücksversorgung mit Glasfaserleitungen über benachbarte Grundstücke können folgende Muster-Infoschreiben genutzt werden:

- Textbaustein 4.3.2.1 für die Nutzung von Privatwegen in gemeinschaftlichem Eigentum.
- Textbaustein 4.3.2.2 für die Versorgung über (bebautes) Privatgrundstück.

In den unter Musteranschreiben sind die gelb hinterlegten Felder, sowie den Hinweis auf die Bauweise (ui/oi), entsprechend den Gegebenheiten anzupassen. Der Textinhalt darf nur in Abstimmung mit dem BvT geändert werden.

4.3.2.1 Muster-Anschreiben gemeinschaftlicher Privatweg

Betreff: Mitbenutzung von gemeinschaftlichen Privatwegen im Zuge des Breitbandausbaus, [hier: Grundstück, Gemarkung, Flur, Flurstück].

Guten Tag, [Anrede Herr/Frau Nachname],

ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag: Die Digitalisierung ist der Treiber für mehr Fortschritt, für mehr Klimaschutz, für neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass uns die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt.

So hat es der Bund auch in seiner Gigabitstrategie beschrieben und definiert als Ziel für ein modernes Deutschland: Bis zum Jahr 2030 soll Glasfaser bis ins Haus gehen und der neueste Mobilfunkstandard überall dort sein, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind.

Dafür planen wir für die Deutsche Telekom Technik GmbH im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (kurz Telekom) im Bereich [Anschrift (Ort, Straßen)] ihr schnelles, modernes Glasfasernetz auszubauen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Mitbenutzung des Privatwegs notwendig, um anliegende Grundstückseigentümer mit schnellen Breitbandanschlüssen zu versorgen.

Die Rechtsgrundlage zur Nutzung von Privatgrundstücken/-wegen durch Telekommunikationsunternehmen ist § 134 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG).

Danach kann ein Eigentümer eines Grundstücks die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie die Versorgung von Gebäuden, die sich nicht auf seinem Grundstück befinden, nicht verbieten. Auf Grund dieser gesetzlichen Duldungspflicht gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 TKG wird die Telekom den Privatweg nutzen.

[Optionaler Textbaustein für unterirdische Verlegung:

Das Glasfaserkabel wird in einem kleinen Graben durch den gemeinschaftlichen Privatweg verlegt. Wir nutzen (sofern vorhanden) bestehende Netzinfrastruktur oder Versorgungstrassen, um das Weggrundstück nicht unnötig zu beeinträchtigen.]

[Optionaler Textbaustein für oberirdische Verlegung:

Um den gemeinschaftlichen Privatweg nicht unnötig zu beeinträchtigen, werden wir für die Verlegung des Glasfaserkabels die vorhandenen Holzmaste nutzen.]

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt durch entsprechend qualifizierte und fachkundige Firmen.

Mindestens eine Woche vor dem Beginn der Arbeiten erhalten Sie ein weiteres Infoschreiben über den tatsächlichen Baubeginn und die bauausführende Firma.

Sie können diese Information auch per E-Mail erhalten. Für diesen Fall teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse mit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[Vorname Nachname]

Anlage: Lageplan

4.3.2.2 Muster-Anschreiben Privatgrundstück Nachbar

Betreff: Mitbenutzung von Privatgrundstücken zur Versorgung benachbarter Grundstücke mit Glasfaser, **[hier: Grundstück, Gemarkung, Flur, Flurstück]**.

Guten Tag, **[Anrede Herr/Frau Nachname]**,

ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag: Die Digitalisierung ist der Treiber für mehr Fortschritt, für mehr Klimaschutz, für neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass uns die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt.

So hat es der Bund auch in seiner Gigabitstrategie beschrieben und definiert als Ziel für ein modernes Deutschland: Bis zum Jahr 2030 soll Glasfaser bis ins Haus gehen und der neueste Mobilfunkstandard überall dort sein, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind.

Dafür planen wir für die Deutsche Telekom Technik GmbH im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (kurz Telekom) ihr schnelles und modernes Glasfasernetz auszubauen. Leider ist es nach sorgfältiger Prüfung nicht möglich, diesen Ausbau im Bereich **[Anschrift (Ort, Straßen)]** direkt über Verkehrswege vorzunehmen. Daher ist eine Mitbenutzung Ihres Privatgrundstücks unvermeidbar, um benachbarte Gebäude mit Glasfaseranschlüssen versorgen zu können.

Die Rechtsgrundlage zur Nutzung von Privatgrundstücken durch Telekommunikationsunternehmen ist § 134 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG). Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 TKG i. V. m § 134 Abs. 1 Satz 2 TKG kann der Grundstückseigentümer die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie die Versorgung von Gebäuden auf Nachbargrundstücken nicht verbieten, sofern das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung Ihres o. g. Grundstücks ist hier nicht ersichtlich, denn Sie können nach der Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Telekommunikationslinie dieses weiterhin in der Weise nutzen, wie dies vorher der Fall war.

[Optionaler Textbaustein für unterirdische Verlegung:

Das Glasfaserkabel planen wir in einem kleinen Graben durch ihr Privatgrundstück zu verlegen. Wir werden Ihr Grundstück nicht unnötig beeinträchtigen.]

[Optionaler Textbaustein für oberirdische Verlegung:

Um Ihr Privatgrundstück nicht unnötig zu beeinträchtigen, werden wir für die Verlegung des Glasfaserkabels die vorhandenen Holzmasten nutzen.]

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt durch entsprechend qualifizierte und fachkundige Firmen.

Mindestens eine Woche vor dem Beginn der Arbeiten erhalten Sie ein weiteres Infoschreiben über den tatsächlichen Baubeginn und die bauausführende Firma.

Sie können diese Information auch per E-Mail erhalten. Für diesen Fall teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse und für Rückfragen auch gern Ihre Telefonnummer mit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[Vorname Nachname]

Anlage: Lageplan

4.3.3 Abschluss von Mitbenutzungsverträgen im Zuge der Wegesicherung

Für die Berechtigung zum Abschluss von Mitbenutzungsverträgen mit vorgefertigten Vertragsmustern mit Grundstückseigentümern im vorgegebenen Rahmen erhalten AN jeweils eine besondere personengebundene Ermächtigung (Untervollmacht) der DTT (Vollmachtgeberin).

Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Schulung und Einweisung durch die DTT.

Der Abschluss von Verträgen darf nur durch den oben bezeichnete Mitarbeiter der Firma erfolgen und nicht an Dritte weiter delegiert werden.

Im Bedarfsfall ist mit dem BvT die jeweilige Variante des MV abzustimmen.

4.3.3.1 Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung (MV_odS)

Da die Ausgleichsansprüche in der Praxis gelegentlich schwierig zu trennen sind und dieses für Privateigentümer auch nicht relevant ist, hat sich Telekom auf Grund entsprechender Rechtsprechung dazu entschieden, dem Grundstückseigentümer ein einmaliges Entgelt anzubieten. Dieses Einmalentgelt dient als Entschädigung für die aus unserer Maßnahme dem Eigentümer entstandene Mühe oder Umstände.

Der Vordruck „Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung“ ist als Anlage 3 angefügt.

Für den Abschluss von Mitbenutzungsverträgen ohne dinglicher Sicherung nach Muster durch persönlich Bevollmächtigte Mitarbeiter des AN gelten folgende Wertgrenzen:

- pro lfd. m max. 2,- €;
- je NVt und KVz-Gehäuse max. 150,- €
- je MFG max. 250,- €
- je Vertrag max. 5.000,- €

für Verträge mit einer Gesamtsumme unter 150 € (Bagatellfälle) kann ein Pauschalpreis in Höhe von bis zu 150 € vereinbart werden.

4.3.3.2 Vordruck Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung (MV_mdS)

Der Abschluss eines Mitbenutzungsvertrags mit dinglicher Sicherung ist bei hochwertigen TK-Linien (z. B. Düker, mehrzügige KK- und Rohranlagen, KVz, MFG und NVt) oder, wenn für TK-Linien keine Trassen- oder Standortalternativen zur Verfügung stehen, anzustreben.

Der Vordruck „Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung“ ist als Anlage 4 angefügt.

Für den Abschluss von Mitbenutzungsverträgen **mit dinglicher Sicherung** nach Muster durch persönlich bevollmächtigte Mitarbeiter des AN können Entschädigungen bis max. 10 % des Bodenrichtwerts der genutzten Fläche (für Beträge größer dem pauschalen Entgelt ohne dingliche Sicherung) vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist anzuwenden, wenn die nach diesem Verfahren errechneten Beträge über dem pauschalen Entgelt ohne dingliche Sicherung liegen.

Es gelten folgende Wertgrenzen:

- pro lfd. m max. 2,- €
- je NVT und KVz-Gehäuse max. 150,- €,
- je MFG max. 250,- €
- oder in Summe bis max. 10% des Bodenrichtwerts der beanspruchten Fläche
- je Vertrag maximal 25.000,- €
- für Verträge mit einer Gesamtsumme unter 150 € (Bagatellfälle) kann ein Pauschalpreis in Höhe von bis zu 150 € vereinbart werden

Überschreitet der Vertrag das Volumen, ist nur die Unterschrift des Grundstückseigentümers einzuholen, die Zeichnung des Vertrages erfolgt dann ausschließlich durch die DTT.

Änderungen am Vertragsmuster und Zeichnungen von Verträgen über den o.g. Wertgrenzen sind nicht zulässig und die daraus geschlossenen Verträge nicht gültig. Etwaige dadurch entstandene Schäden gehen zulasten des Auftragnehmers.

Bei Übergabe der Verträge an die DTT ist eine Kopie der erteilten Untervollmacht beizufügen.

Die Verträge sind nur gültig, wenn die Vertragsmuster nicht verändert wurden und doppelt von persönlich bevollmächtigten Mitarbeitern des AN gezeichnet wurden. Dies ist PTI seitig vor der Archivierung zu prüfen.

4.3.3.3 Vordruck Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung und ohne Entschädigung (MV_odS_oEnt)

Es besteht kein Entschädigungsanspruch (erstmalige Nutzung eines Grundstücks für TK-Zwecke), sofern es sich um Grundstücke im öffentlichen Eigentum handelt. Dabei wird nicht getrennt nach Wirtschaftswegen oder anderen fiskalischen Flächen. Laut der Gesetzesbegründung soll durch den Verzicht des Staates auf diese Ausgleichszahlung der Netzausbau vereinfacht, beschleunigt und dessen Kosten reduziert werden.

Daher wird bei öffentlichen Eigentümern i. d. R. kein Mitbenutzungsvertrag abgeschlossen und keine Ausgleichszahlung geleistet.

Ausnahmsweise kann bei Bedarf hiervon abgewichen werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der öffentliche Eigentümer besondere Absprachen für erforderlich hält (Zugang, Bauzeiten, Tierschutz, technische Vorgaben etc.). Außerdem kann es sein, dass der öffentliche Eigentümer einen Vertrag für die ordnungsgemäße Abwicklung bei sich im Hause für erforderlich erachtet. Für diese Fälle kann ein Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung und ohne Entschädigung verwendet werden.

Der Vordruck „Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung ohne Entschädigung“ ist als Anlage 5 angefügt.

4.3.3.4 Vordruck Eintragungsbewilligung

Dem dinglich Berechtigten (i. d. R. Grundeigentümer = Vertragspartner) ist neben dem in zweifacher Ausfertigung erstellte Mitbenutzungsvertrag (Exemplar für Vertragspartner und Telekom) die als Anlage 6 hinterlegte und vorausgefüllte Eintragungsbewilligung zu übersenden.

Den Mitbenutzungsvertrag kann der Vertragspartner sofort (ohne Beteiligung eines Notars) unterschreiben. Mindestens das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Vertragspartner in Anwesenheit eines Notars unterzeichnet werden. Der Vertragspartner kann das Notariat frei wählen. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt. Andernfalls muss das Rs PTI die Eintragung selbst veranlassen.

Anfallende Notarkosten können der Telekom gegen Nachweis in Rechnung gestellt werden.

Der Vordruck „Eintragungsbewilligung“ ist als Anlage 6 angefügt.

4.4 Kampfmittel

Im Bedarfsfall und im rechtlich zulässigen Rahmen kann die Durchführung der Kampfmittelprüfung durch Auftragnehmer nach Vorgaben der Telekom, erfolgen.

BvT ermittelt das Vorgehen zur Kampfmittelprüfung für das Ausbaugebiet unter Beachtung der länderspezifischen Normen und Auflagen und teilt diese dem AN zu Beginn der Beauftragung mit.

Der AN führt die Kampfmittelprüfung nach Vorgaben der Telekom durch und dokumentiert die Ergebnisse.

4.4.1 Grundsätzliches zur Kampfmittelprüfung

- Der Vertragspartner führt Arbeiten auf Anweisung des BvT aus
- Das generelle Vorgehen zur Kampfmittelprüfung wird Gebietskonkret durch die Telekom vorgegeben
- Das Folgen einer Expertenempfehlung (z.B. verantwortliche Stelle oder Fachunternehmen zur Luftbildauswertung) wird dabei immer von der Telekom vorgegeben, da dieser Empfehlung auch uneingeschränkt durch PTI gefolgt werden würde
- Trotz aller Sorgfalt in der Vorprüfung entbindet dieses Vorgehen den AN nicht von einer allgemeinen Sorgfaltspflicht im Ausbau und dem sofortigen Einstellen aller Arbeiten bei Unregelmäßigkeiten (z.B. Auffinden verdächtiger Metallgegenstände) inkl. Nachunternehmer

4.4.2 Vorbereitung & Abstimmung

- Notwendige Abstimmung AN & BvT
 - DTT: Vorgehen zur Kampfmittelprüfung aufgrund definiertem Ausbaugebiet festlegen
 - Rückmeldung Vorgehensweise zur Kampfmittelprüfung an AN aufgrund länderspezifischer Normen & Auflagen
 - Möglichkeit der Prüfung durch DTT in der Kampfmitteldatenbank (KMDB) auf bereits vorhandene Gutachten & Übergabe dieser Gutachten an AN

4.4.3 Variante 1: Entscheidung DTT: Nutzung Instrument der Luftbildauswertung

- AN stellt Anfrage bei spezialisiertem Fachunternehmen zur Luftbildauswertung
- Rücklauf: Gutachten mit zwei Optionen:
 - Keine Verdachtsfälle => Bau direkt möglich
 - Verdachtsfälle vorhanden => Folgen der empfohlenen Vorgehensweise des Fachunternehmens (vermutlich Sondierung)
 - Folgen der Empfehlung durch AN
 - z.B. Beauftragung Sondierung
 - Sondierungsergebnis mit drei Optionen
 - Keine Verdachtsfälle => Bau direkt möglich
 - Verdachtsfälle vorhanden => Verdachtspunkte untersuchen lassen und/oder ggf. baubegleitende Überwachung der Aushubarbeiten Tiefbau mit einer nach §20 Sprengstoffgesetz befähigten Person durch AN beauftragen
 - Kampfmittel gefunden => Sofortige Einstellung der Bauaktivitäten und Koordinierung mit Kampfmittelräumdienst

4.4.4 Variante 2: Region mit definierter verantwortlicher Stelle (zuständige Behörde oder entsprechende Institution z.B. Feuerwehr, Polizei etc.)

- AG (DTT) gibt vor, diese Stelle zu konsultieren
- Rücklauf: Gutachten mit drei Optionen:
 - Keine Verdachtsfälle => Bau direkt möglich
 - Verdachtsfälle vorhanden => Folgen der empfohlenen Vorgehensweise der verantwortlichen Stelle (vermutlich Sondierung)
 - Folgen der Empfehlung durch AN
 - z.B. Beauftragung Sondierung
 - Sondierungsergebnis mit drei Optionen
 - Keine Verdachtsfälle => Bau direkt möglich
 - Verdachtsfälle vorhanden => Verdachtspunkte untersuchen lassen und/oder ggf. baubegleitende Überwachung der Aushubarbeiten Tiefbau mit einer nach §20 Sprengstoffgesetz befähigten Person durch AN beauftragen
 - Kampfmittel gefunden => Sofortige Einstellung der Bau-aktivitäten und Koordinierung mit Kampfmittelräumdienst
- Keine Aussage zur Kampfmittelbelastung möglich => dann Absicherung über Instrument der Luftbildauswertung
 - AN stellt Anfrage bei spezialisiertem Fachunternehmen zur Luftbildauswertung
 - Rücklauf: Gutachten mit zwei Optionen
 - Keine Verdachtsfälle => Bau direkt möglich
 - Verdachtsfälle vorhanden => Folgen der empfohlenen Vorgehensweise des Fachunternehmens (vermutlich Sondierung)
 - Folgen der Empfehlung durch AN
 - z.B. Beauftragung Sondierung
 - Sondierungsergebnis mit drei Optionen
 - Keine Verdachtsfälle => Bau direkt möglich
 - Verdachtsfälle vorhanden => Verdachtspunkte untersuchen lassen
 - und/oder ggf. baubegleitende Überwachung der Aushubarbeiten Tiefbau mit einer nach § 20 Sprengstoffgesetz befähigten Person durch AN beauftragen
 - Kampfmittel gefunden: Sofortige Einstellung der Bauaktivitäten und Koordinierung mit Kampfmittelräumdienst

5 Abkürzungen

Begriff	Definition
aF	Alte Fassung (des TKG vor Novellierung)
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Nachfolger des BMVI)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr & Infrastruktur (Vorgänger des BMDV)
BvT	Bevollmächtigter von Telekom
DTT	Deutsche Telekom Technik GmbH
Gf-NVt	Glasfaser-Netzverteiler
KMDB	Kampfmitteldatenbank
KVz	Kabelverzweiger
MBV	Mitbenutzungsvertrag
PTI	Produktion Technische Infrastruktur
RPS	Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
TDG	Telekom Deutschland GmbH
TKG	Telekommunikationsgesetz
T NL	Technikniederlassung
UBeW	Unternehmensbeauftragte/r für Wegesicherung
WeSi	Wegesicherung
WuPfl	Wegeunterhaltungspflichtiger
ZTV-A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

6 Anlagen

Anlage Nr.	Titel
Anlage 0	Änderungsverzeichnis ZTV-TKNetz 27 (nicht vorhanden, da Erstausgabe)
Anlage 1	Standortsicherung-Mustervorlage_Gf-NVt
Anlage 2	BMV-Antrag auf Erteilung einer Zustimmung mit Datenblatt
Anlage 3	Mitbenutzungsvertrag_odS
Anlage 4	Mitbenutzungsvertrag_mdS
Anlage 5	Mitbenutzungsvertrag odS_oEnt
Anlage 6	Eintragungsbewilligung

7 Mitgeltende Unterlagen

Mitgeltende Unterlagen zu diesem Dokument sind in der IVAG myDMS auf der Dokumentenübersichtsseite (Metadatenseite) zu entnehmen!